

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



19. Jahrgang

Bernburg (Saale), 18. Dezember 2008

Nummer 64

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Aschersleben, Gemeinde Neu Königsau

- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Neu Königsau **689**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Neu Königsau durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 03.12.2008 (AZ.: 15.6.01-II-Kö/NeuKönigsau/08) **696**

Stadt Staßfurt, Gemeinde Neundorf (Anhalt)

- Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Neundorf (A.) in die Stadt Staßfurt **698**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Staßfurt und der Gemeinde Neundorf (Anhalt) durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 09.12.2008 (AZ.: 15.6.02-IIKö/Gebietsänd.Neundorf) **705**

Stadt Schönebeck, Gemeinde Plötzky

- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Gemeinde Plötzky **706**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Gemeinde Plötzky durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 15.12.2008 (AZ.: 15.6.01-II-Kö/Plötzky-08) **712**

Stadt Schönebeck (Elbe), Gemeinde Pretzien

- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Gemeinde Pretzien **714**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Gemeinde Pretzien durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 15.12.2008 (AZ.: 15.6.01-II-Kö/Pretzien-08) **720**

Stadt Schönebeck (Elbe), Gemeinde Ranies

- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Gemeinde Ranies **723**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Gemeinde Ranies durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 15.12.2008 (AZ.: 15.6.01-II-Kö/Ranies-08) **728**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Stadt Aschersleben, Gemeinde Neu Königsau

- **Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Neu Königsau**

Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Aschersleben, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Andreas Michelmann, Markt 1, 06449 Aschersleben - Stadt -

und

der Gemeinde Neu Königsau, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ralf Klar, Breite Straße 10, 06449 Neu Königsau - Gemeinde -

Der Gemeinderat der Gemeinde Neu Königsau hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2008 beschlossen, dass die Gemeinde Neu Königsau nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Aschersleben eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Neu Königsau sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 16. März 2008 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat mit Beschluss vom 18. Juni 2008 der Eingliederung der Gemeinde Neu Königsau in die Stadt Aschersleben nach Maßgabe nachstehenden Vertrages zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Aschersleben und die Gemeinde Neu Königsau folgenden

Vertrag

§ 1 Eingliederung

Mit Wirkung zum 01. Januar 2009 wird die Gemeinde Neu Königsau aufgelöst und in die Stadt Aschersleben eingegliedert.

§ 2 Rechte der Bürger und Einwohner

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Hauptwohnsitzes und des Aufenthaltes in Neu Königsau auf die Dauer des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes in Aschersleben angerechnet.
2. Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Neu Königsau werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Aschersleben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger der Stadt Aschersleben, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
3. Den übrigen Einwohnern bleibt, soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.
4. Die öffentlichen Einrichtungen von Aschersleben stehen den Einwohnern von Neu Königsau im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den anderen Einwohnern von Aschersleben zur Verfügung.
5. Sollten sich im Zusammenhang mit der Eingliederung Neu Königsaus in die Stadt Aschersleben die amtliche Umschreibung von Personal- und anderen Dokumenten der Einwohner der Gemeinde Neu Königsau zwingend ergeben, gehen diese Kosten zu Lasten der Stadt Aschersleben.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Neu Königsau gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.

2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft Neu Königsau und darunter die Worte "Stadt Aschersleben" stehen.
3. Die Ortschaft und die Vereine in der nunmehrigen Ortschaft dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Neu Königsau sind gem. § 86 Abs. 4 GO LSA bis zum Ablauf ihrer laufenden restlichen Amtszeit die Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinde.

Der Ortschaftsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben aufgenommen. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister wird gem. § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode - längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates - nach der Neubildung Ortsbürgermeister der Ortschaft Neu Königsau und zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates gem. 58 Abs. 1b Satz 2 GO LSA.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, das kulturelle Eigenleben und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Neu Königsau zu erhalten. Sie soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Hierzu überträgt die Stadt Aschersleben durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft Neu Königsau (siehe Anlage I)
- die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen
- die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
- die Förderung der örtlichen Vereinigungen
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen
- die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen.

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Aschersleben veranschlagt. Vor Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

2. Die Stadt Aschersleben wird den Bestand und Betrieb aller in der Ortschaft vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen gewährleisten und nach den in der Stadt Aschersleben geltenden Richtlinien unterstützen. Dafür werden dem Ortschaftsrat jährlich 4.000 Euro zur Verfügung gestellt.
3. Dem Ortschaftsrat werden jährlich 1.000 Euro als Verfügungsmittel überlassen.
4. Die in Ziffer 2 und 3 genannten finanziellen Zuwendungen werden in der dort genannten Höhe bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 garantiert

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Aschersleben tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Neu Königsau an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Aschersleben über. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.
2. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage II beigefügten Aufstellung, die ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 7 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Neu Königsau gilt das bisherige, in der Anlage III aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
2. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Aschersleben hat spätestens bis zum 31. Dezember 2009 zu erfolgen. Hiervon ausgenommen sind alle in der Anlage III aufgeführten Satzungen.
3. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht

in der einzugliedernden Gemeinde Neu Königsau nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Aschersleben nach entsprechender Verkündung.

4. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahin gehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Neu Königsau berücksichtigt werden.
5. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne), insbesondere die Bebauungspläne Nr. 01 und 02 (Wohngebiet Neu Königsau), wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt und fortentwickelt. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 10.000 Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Aschersleben neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Aschersleben Nachteile bringen könnten.
2. Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichten sich die vertragsschließenden Seiten zu gegenseitiger und uneingeschränkter Information.
3. Haushaltsreste aus nicht fertig gestellten Investitionen werden nach Gegenrechnung von eventuellen Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

§ 9 Steuern

Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde durch Satzung in den einzelnen Jahren wie folgt festzusetzen:

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2009	280 v. H.	360 v. H.	350 v. H.
2010	280 v. H.	360 v. H.	350 v. H.
2011	280 v. H.	360 v. H.	350 v. H.
2012	280 v. H.	360 v. H.	350 v. H.
2013	280 v. H.	360 v. H.	350 v. H.
2014	280 v. H.	360 v. H.	
2015	280 v. H.	360 v. H.	
2016	280 v. H.	360 v. H.	
2017	280 v. H.	360 v. H.	
2018	280 v. H.	360 v. H.	

§ 10 Investitionen

1. Die Stadt Aschersleben wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
2. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich folgende Investitionen im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde im Jahre 2009 (Planung und Ausführung) vorzunehmen:
 - Gestaltung des Platzes hinter dem Gemeindesaal (einschließlich Bau eines Überdaches für Freiluftveranstaltungen).
3. Weitere bauliche Verpflichtungen ergeben sich aus der als Anlage IV beigefügten Aufstellung.

§ 11 Personalübergang

1. Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Neu Königsau richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Aschersleben vornehmen.
3. Die anteilige Übernahme von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Seeland, der die einzugliedernde Gemeinde Neu Königsau bis zu ihrer Eingliederung in die Stadt Aschersleben angehört, ist gem. § 73 a GO LSA i. V. m. § 128 Abs. 4 BRRG in einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Seeland zu regeln.

§ 12 Grundschule

1. Gemäß der genehmigten mittelfristigen Schulentwicklungsplanung des Landkreises verfügt Neu Königsau über eine Grundschule. Die Stadt Aschersleben unterstützt den Erhalt des Grundschulstandortes Neu Königsau als „Grundschule im ländlichen Bereich“.
2. Sie wird hierfür insbesondere durch entsprechende Stellungnahmen zur künftigen mittelfristigen Schulentwicklungsplanung Sorge tragen.

§ 13
Frauenkommunikations-
zentrum/Jugendclub

Das in Trägerschaft des Vereins „Pro Woman“ e. V. betriebene Frauenkommunikationszentrum Neu Königsau wird durch die Stadt Aschersleben fortgeführt. Gleiches trifft auf den Jugendclub Neu Königsau zu. Eine Schließung bzw. Teilschließung oder eine Änderung der Trägerschaft dieser gemeindlichen Einrichtungen bedürfen der vorherigen Anhörung des Ortschaftsrates Neu Königsau.

§ 14
Gewährleistung des Brandschutzes
und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Aschersleben obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Neu Königsau besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Aschersleben fort.
3. Der bisherige Gemeindeführer wird Ortswehrführer der Ortschaft Neu Königsau.

§ 15
Regelung von Streitigkeiten,
Sonstiges

1. Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und mit dem Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises - zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Aschersleben, den 01.07.2008

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

Stadt (Siegel)

Neu Königsau, den 09.07.2008

gez. Klar

Gemeinde (Siegel)

Anlage I Gemeindliche Einrichtungen in Neu Königsau (§ 5 Abs. 1)

- Grundschule mit Turnhalle
- Frauenkommunikationszentrum
- Jugendclub
- Aussichtspunkt am Königsauer See
- Gaststätte mit Saal
- Feuerwehr- und Schützenhaus

Anlage II Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Neu Königs- au (§ 6 Abs. 2)

a) Mitgliedschaften und Beteiligungen

1. MIDEWA Wasserversorgungs-
gesellschaft in Mitteldeutschland
mbH
2. KOWISA GmbH & Co. Beteili-
gungs-KG
3. KAV Sachsen-Anhalt e.V.
4. Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
5. VWG Wohnungsgesellschaft
mbH Vorharzer Heimstätte
6. Unterhaltungsverband „Sel-
ke/Obere Bode“
7. Zweckverband Wasserversor-
gung und Abwasserentsorgung
Ostharz
8. Kommunaler Schadenausgleich /
Ostdeutsche Kommunalversiche-
rung a.G.
9. Förderverein Seeland
10. Tierschutzverein Aschersleben
e.V.
11. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
12. Feuerwehrunfallkasse Mitte
13. Kreisfeuerwehrverband Salz-
landkreis

b) Verträge

14. Strom-Konzessionsvertrag
15. MIDEWA-Konzessionsvertrag
16. Gas-Konzessionsvertrag
PRIMAGAS GmbH
17. GEMA
18. Vereinbarung über die Aufnahme
von Kindern in die Kindertagesein-
richtung der Gemeinde Schadele-
ben
19. Vereinbarung über die Aufnahme
von Schülern aus den Gemeinden
Winningen, Wilsleben, Schadele-
ben und Friedrichsau in die
Grundschule Neu Königsau
20. Liefervereinbarung Gemein-
schaftsflüssiggasanlage und Lie-
fervereinbarung Nutzungsvertrag
Schröder Gas GmbH & Co.KG
einschließlich Zusatzvereinbarung
21. Pacht- und Nutzungsverträge
22. Dienstleistungsverträge
23. Erschließungsvertrag Wohngebiet

Anlage III Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Neu Königsau (§ 7 Abs. 1)

- 1. Hundesteuersatzung der Gemeinde
Neu Königsau vom 12. Dezember
2000**
 1. Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Neu Königsau
- 2. Friedhofssatzung der Gemeinde
Neu Königsau vom 12. März 2002**
 1. Änderung zur Friedhofssatzung der
Gemeinde Neu Königsau vom 20.
Juni 2005
- 3. Friedhofsgebührensatzung der
Gemeinde Neu Königsau vom 12.
März 2002**

1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neu Königsau vom 20. Juni 2005
- 4. Satzung zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes im Gebiet der Gemeinde Neu Königsau (Baumschutzsatzung) vom 09. Mai 2000**
 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes im Gebiet der Gemeinde Neu Königsau (Baumschutzsatzung) vom 12. September 2000
- 5. Benutzungssatzung für Räumlichkeiten und Flächen der Kultur- und Vereinsstätten der Gemeinde Neu Königsau vom 12. März 2002**
 1. Änderung zur Benutzungssatzung für Räumlichkeiten und Flächen der Kultur- und Vereinsstätten der Gemeinde Neu Königsau vom 09. September 2003
 2. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für Räumlichkeiten und Flächen der Kultur- und Vereinsstätten der Gemeinde Neu Königsau vom 11. Oktober 2004
 3. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für Räumlichkeiten und Flächen der Kultur- und Vereinsstätten der Gemeinde Neu Königsau vom 11. November 2005
 4. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für Räumlichkeiten und Flächen der Kultur- und Vereinsstätten der Gemeinde Neu Königsau vom 23. April 2007
- 6. Gebührensatzung zur Benutzung für Räumlichkeiten und Flächen der Kultur- und Vereinsstätten der Gemeinde Neu Königsau vom 12. März 2002**
1. Änderung der Gebührensatzung zur Benutzung für Räumlichkeiten und Flächen der Kultur- und Vereinsstätten der Gemeinde Neu Königsau vom 9. September 2003
2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Benutzung für Räumlichkeiten und Flächen der Kultur- und Vereinsstätten der Gemeinde Neu Königsau vom 11. Oktober 2004
3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Benutzung für Räumlichkeiten und Flächen der Kultur- und Vereinsstätten der Gemeinde Neu Königsau vom 5. Februar 2007
- 7. Satzung für die Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Neu Königsau vom 15. Juli 2003**
 1. Änderungssatzung der Satzung für die Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Neu Königsau
- 8. Satzung der Gemeinde Neu Königsau über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 20. Juni 2005**
 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Königsau über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 14. November 2005
- 9. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Neu Königsau vom 20. Juni 2005**
 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Neu Königsau vom 14. November 2005
- 10. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Neu Königsau vom 23. Juni 2008**

Anlage IV Bauliche Verpflichtungen (§ 10 Abs. 3)

1. Für nachfolgende Straßen soll eine Straßensanierung mit Asphaltüberzug sowie Einlauf- und Bordreparaturen durchgeführt werden:

	Ausführung
- Breite Straße	2013
- Unterstraße	2015
- Oberstraße	2015
- Lange Straße	2017
- Neue Straße	2017

2. Nachfolgende Investition ist durchzuführen:

Gestaltung des Platzes vor dem ehemaligen KONSUM 2011

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Neu Königsau durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 03.12.2008 (AZ.: 15.6.01-II-Kö/NeuKönigsau/08)**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Neu Königsau vom 9. Juli 2008 und der Stadt Aschersleben vom 1. Juli 2008

über die Eingemeindung der Gemeinde Neu Königsau in die Stadt Aschersleben mit Wirkung zum 1. Januar 2009.

Begründung:

Mit Antrag vom 10. Juli 2008 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Anhörung der Bürger hat in der Gemeinde Neu Königsau am 16. März 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben stimmte am 18. Juni 2008 und der Gemeinderat der Gemeinde Neu Königsau am 23. Juni 2008 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Aschersleben nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Zum **2. Absatz der Präambel** des Gebietsänderungsvertrages erteile ich den Hinweis, dass die Bürger der Gemeinde Neu Königsau nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden sind.

Zum **§ 2 Absatz 2** des Gebietsänderungsvertrages wird darauf hingewiesen, dass hier der Begriff „Bürger“ nicht korrekt ist. Es handelt sich hier um Regelungen zu Rechten und Pflichten der Einwohner, die sodann in der aufnehmenden Gemeinde wohnen (§ 20 Abs. 1 GO LSA). Der § 2 Absatz 2 des Gebietsänderungsvertrages ist daher in diesem Sinne auszulegen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass der Begriff „Ortschaftsbezeichnung“ als „Ortsteilbezeichnung“ zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang ist auch der Begriff Ortschaft **im § 3 Absätze 2 und 3** als der des Ortsteils zu verstehen.

Bei der Bezeichnung „Ortsteil“ handelt es sich um mindestens zwei voneinander abgegrenzte Siedlungsschwerpunkte. Die jetzige Gemeinde Neu Königsau ist ein solcher Siedlungsschwerpunkt. Aus rechtlicher Sicht spricht man solange von einem Ortsteil, bis in diesem die Ortschaftsverfassung eingeführt wird. Sobald dies geschehen ist, wird automatisch aus dem vorherigen Ortsteil eine Ortschaft.

Folglich spricht man bis zur Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff GO LSA im § 4 des Gebietsänderungsvertrages von einem Ortsteil. Erst danach wird aus dem Ortsteil die nunmehrige Ortschaft Neu Königsau.

Im **§ 3 Absatz 2** ist bei der Beschriftung der Ortseingangsschilder entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 26. November 2007 – Az: 35.2-30052/42III, auf der Ortstafel neben dem Gemein-denamen **zwingend** auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde, aufzunehmen.

Zum **§ 4 Satz 5** erteile ich den Hinweis, dass die Regelung des § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA dahin auszulegen ist, dass dies auch im Fall der Eingemeindung gilt.

Zum **§ 5 Absatz 1** ergeht der Hinweis, dass die übertragenen Zuständigkeiten nur in Angelegenheiten der Ortschaft zum Tragen kommen. Die in der ersten Strichaufzählung zu § 5 Abs. 1 übertragene Zuständigkeit für die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft Neu Königsau gilt darüber hinaus nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA nur für diejenigen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.

Zum **§ 5 Absatz 1 Satz 5** erteile ich den Hinweis, dass die Formulierung „berührende Angelegenheiten“ im Sinne des § 87 Absatz 1 Satz 3 GO LSA so auszulegen ist, wonach eine Anhörung des Ortschaftsrates in allen „wichtigen“ Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu erfolgen hat.

Des Weiteren wird zu den **§§ 5 Absätze 1, 2, 3 und 4** sowie **10 Absatz 2 und 3** des Vertrages darauf hingewiesen, dass sich die Haushaltstätigkeit der Stadt Aschersleben an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Gemäß **§ 5 Absatz 3** des Vertrages erteile ich den Hinweis, dass die Regelung des Gebietsänderungsvertrages gemäß § 12 GemHVO Doppik, keine rechtsverbindliche Verpflichtung für die Vertragsbeteiligten und Dritter (Ortschaftsrat) begründet. Die Einräumung von Verfügungsmitteln für den Ortschaftsrat sowie für den Ortschaftsbürgermeister ist aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht möglich. Allerdings liegt es im Ermessen des hauptamtlichen Bürgermeisters im Rahmen des Rechts der Kommunalen Selbstverwaltung (Finanzhoheit) auch einen Teil seiner Verfügungsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies hängt wiederum maßgeblich von der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ab. Die Haushaltsgrundsätze §§ 90 ff GO LSA sind zwingend einzuhalten und eine ord-

nungsgemäße Verwendung der Gelder sicherzustellen.

Nach **§ 7 Absatz 2 Satz 2** sind die in der Anlage III aufgeführten Satzungen von der Regelung des Satz 1 ausgenommen. Hierzu weise ich Sie darauf hin, dass das Ortsrecht insgesamt innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Gebietsänderung anzupassen ist.

Zum § 13 Satz 1 und 2 erteile ich folgenden Hinweis:

„Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Gemeinde wird sich hinsichtlich des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den hausrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleich der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.“

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Allgemeiner Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

gez. Gerstner
Landrat

(Siegel)

Stadt Staßfurt, Gemeinde Neundorf (Anhalt)

- **Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Neundorf (A.) in die Stadt Staßfurt**

Gebietsänderungsvereinbarung

zwischen

**der Stadt Staßfurt
vertreten durch den
Bürgermeister René Zok
Hohenexlebener Straße 12
39418 Staßfurt**

und

**der Gemeinde
Neundorf (Anhalt)
vertreten durch den
Bürgermeister Michael Stegmann
Staßfurter Straße 78
39418 Neundorf (Anhalt)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neundorf (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 27.11.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Neundorf (Anhalt) nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarung in die Stadt Staßfurt eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Neundorf (Anhalt) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 22.04.2007 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat mit Beschluss vom 20.11.2008 der Eingliederung der Gemeinde Neundorf (Anhalt) in die Stadt Staßfurt nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchsetzung der Eingliederung schließen die Stadt Staßfurt und die Gemeinde Neundorf (Anhalt) folgende Vereinbarung:

Die Vereinbarung hat das Ziel, einen gütlichen und freiwilligen Zusammenschluss unter Beachtung des Wohles der Einwohner zu sichern. Die Vereinigungsparteien verpflichten sich, stets einen Interessenausgleich zum Wohle der Einwohner herbeizuführen.

§ 1 Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Neundorf (Anhalt) aufgelöst und in die Stadt Staßfurt eingegliedert. Die Stadt Staßfurt ist mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Neundorf (Anhalt).

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Neundorf (Anhalt) werden mit der Eingliederung in die Stadt Staßfurt deren Bürger und Einwohner.
- (2) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Staßfurt angerechnet.
- (3) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) haben im Verhältnis zur Stadt Staßfurt die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Staßfurt.
- (4) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Staßfurt und der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung, Wappen Flaggen

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Neundorf (Anhalt) gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name „Neundorf (Anhalt)“, darunter die Worte „Stadt Staßfurt“ und darunter das Wort „Salzlandkreis“ stehen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Neundorf (Anhalt) ist berechtigt, das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter zu führen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde Neundorf (Anhalt) wird mit dem Tag des Inkrafttretens der Gebietsänderungsvereinbarung die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Neundorf (Anhalt) sind gemäß § 86 Abs. 4 GO LSA bis zum Ablauf ihrer laufenden restlichen Amtszeit die Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinde.
- (2) Der bisherige amtierende Bürgermeister scheidet zum Zeitpunkt der Eingliederung aus seinem Amt aus. Bis zum Ablauf der laufenden restlichen Amtszeit des Ortschaftsrates wählt der Ortschaftsrat einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- (3) Die Regelungen des Abs. 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt aufgenommen.
- (4) Nach Ablauf der restlichen Amtszeit der Gemeinderäte als Ortschaftsräte besteht der Ortschaftsrat aus 9 Mitgliedern.

§ 5

Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Dem Ortschaftsrat werden durch Hauptsatzung folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
 1. Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft Neundorf (Anhalt).
 2. Die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
 3. Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.

4. Die Förderung der örtlichen Vereinigungen.
5. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen und Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Vor Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

- (2) Der Stadtrat der Stadt Staßfurt kann folgende Entscheidungen nur nach Anhörung des Ortschaftsrates treffen:
 1. Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch.
 2. Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen.
 3. Den Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

§ 6 Wahrung der Eigenart

- (1) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) werden erhalten und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) In der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) sind von der Stadt Staßfurt alle notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner zu erhalten und durchzuführen.

- (3) Die Stadt Staßfurt wird den Bestand und den Betrieb der in der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) vorhandenen kommunalen Einrichtungen, Unternehmen und Vorhaben mit folgenden Maßgaben gewährleisten:

1. Kulturelle und soziale Einrichtungen
 - a) Kindereinrichtungen
Die Stadt Staßfurt sichert in der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) ein ausreichendes Angebot für Kinderkrippen-, Kindergärten- und Hortplätze. Der Standort Kindertagesstätte Feldstraße 2 in Neundorf (Anhalt) bleibt als Einrichtung erhalten.
 - b) Grundschule
Der Standort Grundschule Hecklinger Straße 6 bleibt vorbehaltlich der Schulentwicklungsplanung als Einrichtung mit einem ausreichenden Platzangebot erhalten.
 - c) Jugendclub
Für die einzugliedernde Gemeinde Neundorf (Anhalt) ist weiterhin ein Jugendclub vorzuhalten.
 - d) Sportstätten
Die vorhandenen Sportstätten einschließlich des Vereinshauses auf dem Sportplatz werden weiterhin betrieben.
 - e) Haus der Vereine (ehem. Sekundarschule)
Die Stadt Staßfurt wird das Haus der Vereine, Hecklinger Straße 6 weiterhin für die Vereine zur Verfügung stellen.
 - f) Spielplatz
Der Spielplatz im Hansen-Park soll erhalten bleiben.

2. Technische Einrichtungen

a) Straßen

Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, die in der Gemeinde Neundorf (Anhalt) gelegenen Gemeindestraßen angemessen zu unterhalten und die Einbindung der Gemeinde Neundorf (Anhalt) in das Rad- und Wanderwegenetz des Landes Sachsen-Anhalt zu gewährleisten.

b) Die Mitgliedschaft der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) im Abwasserzweckverband „Bodeniederung“ und im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ bleibt bestehen.

c) Feuerwehr

Die freiwillige Ortsfeuerwehr Neundorf (Anhalt) bleibt als Grundwehr erhalten, einschließlich der vorhandenen Technik.

(4) Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 7

Rechtsnachfolge

(1) Die Stadt Staßfurt tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Neundorf (Anhalt) an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Staßfurt über.

(2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

(3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Staßfurt über.

§ 8

Ortsrecht

(1) Im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) gilt das bisherige Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das fortgeltende Ortsrecht ist in Anlage 2 aufgeführt. Die Anpassung des Ortsrechtes, das nicht in Anlage 2 erfasst ist, an das Recht der Stadt Staßfurt hat bis zum 31.12.2009 zu erfolgen.

Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Staßfurt nach entsprechender Verkündung.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt. Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Neundorf (Anhalt) berücksichtigt werden.

(2) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weiter geführt. Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 9 Steuern und Gebühren

- (1) Die Hebesätze der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) für Gewerbesteuer und Grundsteuer A und B bleiben bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung unverändert. Derzeit sind die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer	340 %
Grundsteuer A	300 %
Grundsteuer B	370 %

- (2) Die Höhe der Hundesteuer in der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) bleibt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung unverändert. Danach wird sie vereinheitlicht. Hundesteuern werden auf der Grundlage der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt) vom 16.05.1995, in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.2004, erhoben.

- (3) Andere als in der eingegliederten Gemeinde Neundorf (Anhalt) zurzeit gültige Straßenausbaubeiträge dürfen in der Gemeinde Neundorf (Anhalt) bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung nicht erhoben werden. Straßenausbaubeiträge werden auf der Grundlage der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt) vom 19.06.1998, in der Fassung der letzten Änderung vom 27.09.2000, erhoben.

§ 10 Haushaltsführung

Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über den beschlossenen Haushaltsansatz des laufenden Haushaltsjahres hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Staßfurt neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 11 Investitionen

- (1) Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, nachfolgende Baumaßnahmen in der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) in folgender Priorität auszuführen:

1. Rathmannsdorfer Straße – nur Nebenanlagen –
2. Am Teich – mit Nebenanlagen
3. Schulweg – mit Nebenanlagen
4. Gustav-Klaue-Straße – mit Nebenanlagen
5. Lehdestraße – mit Nebenanlagen
6. Heinrichstraße – mit Nebenanlagen
7. Ritterstraße – mit Nebenanlagen
8. Görickestraße – mit Nebenanlagen
9. Ludwigstraße – mit Nebenanlagen
10. Gierslebener Straße – mit Nebenanlagen
11. Mühlenstraße – mit Nebenanlagen
12. Weizenberg – mit Nebenanlagen

- (2) Die Stadt Staßfurt stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Investitionsmittel in Form der Eigenanteile für die Förderprogramme Dorferneuerung, ILEK, LEADER sowie andere den ländlichen Bereich betreffende Förderprogramme bereit.

§ 12 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Im Übrigen stehen diese Personen den Bediensteten der Stadt Staßfurt gleich.

- (2) Die im Dienst der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Staßfurt verbracht worden wären. Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung der gleiche Aufstieg gewährleistet.

- (3) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Staßfurt vornehmen.

§ 13 Vereine

Die in der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) vorhandenen Vereine und sich neu gründende Vereine werden von der Stadt Staßfurt in gleicher Weise wie die Vereine im übrigen Stadtgebiet unterstützt und gefördert. Die vorhandenen Vereine sind in der Anlage 3 aufgeführt.

§ 14 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Staßfurt obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BRSchG) in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Staßfurt fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer wird Ortswehrleiter des Ortsteiles Neundorf (Anhalt).

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 16 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises – zum 01.01.2009 in Kraft.

Neundorf (Anhalt), 02.12.2008

gez. Michael Stegmann
Gemeinde Neundorf (Anhalt)
Bürgermeister (Siegel)

Staßfurt, 02.12.2008

gez. René Zok
Stadt Staßfurt
Bürgermeister (Siegel)

Anlagen zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Neundorf (Anhalt) und der Stadt Staßfurt

Anlage 1

Mitgliedschaften und Beteiligungen der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalgesellschaften

Anlage 2

fortgeltendes Ortsrecht

Anlage 3

Auflistung aller Vereine der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt)

Anlage 1

Mitgliedschaften und Beteiligungen der einzugliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt) in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalgesellschaften

Mitgliedschaften:

- WAZV „Bode-Wipper“ (Wasserversorgung)
- AZV „Bodeniederung“ (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung)
- Unterhaltungsverband „Untere Bode“
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- KAV Sachsen-Anhalt
- Kreisfeuerwehrverband

Beteiligungen an folgenden Gesellschaften:

- Gesellschaft für territoriale Sanierung und Innovation mbH Hohenerxleben (GSI)
- Erdgas Mittelsachsen GmbH Schönebeck

Besonderheiten:

- Verwaltung von Wohnungen durch die Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Staßfurt

Anlage 2

Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Neundorf (Anhalt)

- Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung des Friedhofes der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung über den Kostenersatz für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neundorf (Anhalt)
- Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Sondernutzungssatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt)

- Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt)

Die o. g. Satzungen gelten jeweils in der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Gebietsänderungsvereinbarung geltenden Fassung.

Anlage 3 Auflistung aller Vereine der eingliedernden Gemeinde Neundorf (Anhalt)

Schützengesellschaft Neundorf 1848 e.V.

Hundesportverein Neundorf e.V.

Turn- und Sportverein 1887 Neundorf/Anhalt e.V.

Männerchor „Eintracht“ Neundorf/Anhalt e.V.

Reit- und Fahrverein „Salzland“ Staßfurt-Neundorf e.V.

Rassekaninchenzüchterverein 1922 Neundorf e.V.

Hegering Neundorf „Grünland“ e. V.

Brieftaubenverein e.V. „Glück auf“ Neundorf

Verein Freiwillige Feuerwehr Neundorf (Anhalt) e.V.

Förderverein Neundorf-Anhalt 2000 e.V.
Gartenverein „Gute Hoffnung“ e.V.

Gartensparte „Lehde“ e. V.

Gartensparte „Gänseanger“ e. V.

Kleingartenverein „Erholung“ Neundorf e.V.

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Staßfurt und der Gemeinde Neundorf (Anhalt) durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 09.12.2008 (AZ.: 15.6.02-II-Kö/Gebietsänd. Neundorf)**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Neundorf (Anhalt) vom 2. Dezember 2008 und der Stadt Staßfurt vom 2. Dezember 2008 über die Eingemeindung der Gemeinde Neundorf (Anhalt) in die Stadt Staßfurt mit Wirkung zum 1. Januar 2009.

Begründung:

Mit Antrag vom 21. Juli 2008 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Anhörung der Bürger hat in der Gemeinde Neundorf (Anhalt) am 22. April 2007 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt stimmte am 20. November 2008 und der Gemeinderat der Gemeinde Neundorf (Anhalt) am 27. November 2008 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Staßfurt nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Zum **§ 6 Absatz 4** weise ich darauf hin, dass die getroffene Regelung auch den Erhalt der Einrichtungen umfasst und sich die Haushaltstätigkeit der Stadt Staßfurt an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleichs der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Zum **§ 8 Absatz 1** erteile ich den Hinweis, dass vom Grundsatz der Gleichbehandlung (Artikel 3 GG) die Fortgeltung des Ortsrechts nicht unbegrenzt zuzulassen, sondern innerhalb von fünf Jahren nach der Gebietsänderung anzupassen ist (Kommentar GO LSA, Klang/Gundlach, 2. Auflage, Rd. Nr. 2 zu § 18).

Im **§ 9 Absatz 1** weise ich darauf hin, dass die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern (Anlage 2, 9. Anstrich) inhaltlich nicht dem § 9 Absatz 1 Gebietsänderungs-

vertrag entgegenstehende Regelungen enthalten darf.

Zum **§ 9 Absatz 3** erteile ich den Hinweis, dass die getroffene Regelung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vereinbar ist.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass **im § 14 Absatz 3** der Begriff des Ortsteils als der der Ortschaft zu verstehen ist.

Bei der Bezeichnung „Ortsteil“ handelt es sich um mindestens zwei voneinander abgegrenzte Siedlungsschwerpunkte. Die jetzige Gemeinde Neundorf (Anhalt) ist ein solcher Siedlungsschwerpunkt. Aus rechtlicher Sicht spricht man solange von einem Ortsteil, bis in diesem die Ortschaftsverfassung eingeführt wird. Sobald dies geschehen ist, wird automatisch aus dem vorherigen Ortsteil eine Ortschaft.

Folglich spricht man bis zur Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff GO LSA im § 4 des Gebietsänderungsvertrages von einem Ortsteil. Danach wird aus dem Ortsteil die nunmehrige Ortschaft Neundorf (Anhalt).

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Im Auftrag

gez. Härtge (Siegel)

Stadt Schönebeck, Gemeinde Plötzky

- **Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Gemeinde Plötzky**

Gebietsänderungsvertrag

zwischen

**der Stadt Schönebeck (Elbe)
vertreten durch den
Oberbürgermeister,**

**Herrn Hans-Jürgen Haase
Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)**

- nachfolgend Stadt genannt -

und

**der Gemeinde Plötzky
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Herbert Schmeißer
Salzstraße 11, 39245 Plötzky**

- nachfolgend Gemeinde genannt -

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.2008 beschlossen, dass die Gemeinde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 7. September 2008 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt hat mit Beschluss vom 30.10.2008 der Eingemeindung der Gemeinde in die Stadt nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingemeindung schließen die Stadt und die Gemeinde folgenden

Vertrag

§ 1 Eingemeindung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 wird die Gemeinde aufgelöst und in die Stadt eingemeindet. Der Sitz der Verwaltung ist die Stadt.

§ 2 Rechte der Bürger und Einwohner

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Hauptwohnsitzes und des Aufenthaltes in Plötzky auf die Dauer des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt angerechnet.
2. Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde werden mit der Eingemeindung Einwohner der Stadt. Sie haben die gleichen Rechte und

Pflichten wie die Einwohner der Stadt, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt.

3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt stehen den Einwohnern von Plötzky im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den anderen Einwohnern der Stadt zur Verfügung.
4. Sollten sich durch die Eingemeindung von Plötzky amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente der Einwohner von Plötzky erforderlich machen, gehen diese Kosten innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Eingemeindung zu Lasten der Stadt.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Plötzky gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils „Plötzky“, darunter der Name der Gemeinde „Stadt Schönebeck (Elbe)“ und darunter der Name des Landkreises „Salzlandkreis“ steht.
3. Der Ortsteil und die Vereine des nunmehrigen Ortsteils dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA auf unbestimmte Zeit eingeführt. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde sind gem. § 86 Abs. 4 GO LSA bis zum Ablauf ihrer laufenden restlichen Amtszeit die Ortschaftsräte der eingemeindeten Gemeinde.

Der Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt

aufgenommen. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister wird gem. § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode - längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates - nach der Neubildung Ortsbürgermeister der Ortschaft Plötzky.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt verpflichtet sich, das kulturelle Eigenleben und das örtliche Brauchtum der einzugemeindenden Gemeinde zu erhalten. Sie soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Hierzu überträgt die Stadt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung im Rahmen der Haushaltslage und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
 - a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindefestungen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - b) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition, sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 - d) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Schließen von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
 - e) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen.

Vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat entsprechend der Regelung des § 87 Abs. 1 Satz 3 GO LSA anzuhören.

2. Die Stadt wird alle in der Ortschaft vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen nach den in der Stadt geltenden Richtlinien unterstützen.
3. Dem Ortschaftsrat werden jährlich 800,- Euro im Rahmen der Haushaltslage als Verfügungsmittel überlassen.
4. Der Ortsbürgermeister wird gemäß § 119 (1) GO LSA als weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Elbaue-Naherholungsförderungsgesellschaft mbH entsandt.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt tritt im Zeitpunkt der Eingemeindung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingemeindeten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt über. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.
2. Die Mitgliedschaften der einzugemeindenden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, sowie Kapitalbeteiligungen der einzugemeindenden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigelegten Aufstellung, die ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
3. Die gemeindeeigenen Liegenschaften werden unter Beibehaltung der geschlossenen Verträge von der Stadt übernommen und verwaltet.

- Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der Stadt über.

§ 7 Ortsrecht

- Im Gebiet der eingemeindeten Gemeinde gilt das bisherige, in der Anlage 2 (ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung) aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingemeindung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt hat spätestens bis zum 31.12.2011 zu erfolgen. Soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wird die Stadt Schönebeck (Elbe) nach der Übergangsfrist für die Ortschaft Plötzky weiterhin wiederkehrende Straßenausbaubeiträge entsprechend der derzeit geltenden Satzung der Gemeinde Plötzky erheben.
- Soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugemeindenden Gemeinde nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt nach entsprechender Verkündung.
- Mit Wirkung der Eingemeindung gilt die Hauptsatzung der Stadt. Die Stadt verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahin gehend zu ändern, dass die Belange der eingemeindeten Ortschaft Plötzky berücksichtigt werden.
- Die bestehende verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne und Vorhaben- und Erschließungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Ge-

meindegebiet weitergeführt und fortentwickelt. Die Stadt verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

- Die einzugemeindende Gemeinde wird vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 2000,- Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Nachteile bringen könnten.
- Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichten sich die vertragsschließenden Seiten zu gegenseitiger und uneingeschränkter Information.
- Haushaltsreste aus nicht fertig gestellten Investitionen werden nach Gegenrechnung von eventuellen Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

§ 9 Steuern

Die Stadt verpflichtet sich, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer für das Gebiet der dann eingemeindeten Gemeinde durch Satzung in den einzelnen Jahren wie folgt festzusetzen:

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2009	235 v. H.	335 v. H.	300 v. H.
2010	235 v. H.	335 v. H.	300 v. H.
2011	235 v. H.	335 v. H.	300 v. H.
2012	235 v. H.	335 v. H.	300 v. H.
2013	235 v. H.	335 v. H.	300 v. H.

§ 10 Investitionen

1. Die Stadt wird die zum Zeitpunkt der Eingemeindung in der Rücklage der einzugemeindenden Gemeinde vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingemeindeten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
2. Die Stadt verpflichtet sich, im Rahmen der Haushaltslage die in der Anlage 3 (ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung) benannten Investitionen im Gebiet der einzugemeindenden Gemeinde vorzunehmen.

§ 11 Personalübergang

1. Die Übernahme der Beschäftigten der einzugemeindenden Gemeinde richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die einzugemeindende Gemeinde wird vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt vornehmen.

§ 12 Kindertagesstätte

Die Beibehaltung der Kindereinrichtung in kommunaler Trägerschaft ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. Eine Schließung, Teilschließung oder ein Trägerwechsel setzt eine vorherige Anhörung des Ortschaftsrates voraus.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugemeindenden Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt fort.
3. Der bisherige Gemeindeführer wird Ortswehrleiter der Ortschaft Plötzky.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten, Sonstiges

1. Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und mit dem Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde einzubeziehen.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in

rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Salzlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 05.11.2008

gez. Haase
Oberbürgermeister (Siegel)

Plötzky, den 06.11.2008

gez. Schmeißer
Bürgermeister (Siegel)

Anlage 1 Mitgliedschaften und Beteiligungen der Gemeinde

- Elbaue Naherholungsförderungsgesellschaft mbH (33,3 %)
- Stadtwerke Schönebeck GmbH (0,65 %)
- Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH (0,25 %)
- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (0,0502 %)
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

- Stadt-Umland-Verband Magdeburg
- ILE Region Salzlandkreis
- LEADER-Region Elbe-Saale
- Ehle/Ihle Verband
- Forstbetriebsgemeinschaft Plötzky
- Gartenbau-Berufsgenossenschaft (bezieht sich nur auf Friedhöfe)
- Städte- und Gemeindebund
- Pflichtmitglied in der Unfallkasse SA (Gemeindeunfallversicherungsverband)
- Kommunaler Schadensausgleich
- Feuerwehrunfallkasse
- Kreisfeuerwehrverband

Anlage 2 Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde

- Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)
- Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde
- Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung)
- Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde (Sondernutzungssatzung)
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
- Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für entgeltliche Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
- Regelung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Entgeltregelung - Feuerwehr)
- Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde
- Neufassung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde
- Satzung der Gemeinde über die Festlegung von Ablösebeträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeugstellplätze (Ablösesatzung)
- Satzung über notwendige Stellplätze der Gemeinde (Stellplatzsatzung)
- Baumschutzsatzung
- Friedhofssatzung der Gemeinde
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde
- Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Außenbereich
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde
- Satzung über die Höhe des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde
- Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatzungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde (Abwasserabgabensatzung)
- Gefahrenabwehrverordnung
- Flächennutzungsplan
- Bebauungspläne:
 - Östliche Albert-Schweitzer-Straße mit 1. Änderung
 - Am Kieferneck
 - Ferienhausanlage am Kolumbussee

Anlage 3 Investitionen

- Erwerb Funktechnik Feuerwehr
- Kanalsanierung Waldstraße
- Kanalsanierung A.-Schweitzer-Straße
- Kanalsanierung Magdeburger Straße
- Neubau Kanalisation K.-Marx-Straße
- Erneuerung Kanaldeckel
- straßenbegleitender Radweg B 246a
2. BA Plötzky – Alte Fähre
- straßenbegleitender Radweg B 246a
3. BA Alte Fähre – Steinablage Abzweig Ranies

Die Erledigung der o. g. Maßnahmen sollte unter Inanspruchnahme von Fördermitteln erfolgen.

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Gemeinde Plötzky durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 15.12.2008 (AZ.: 15.6.01-II-Kö/Plötzky-08)**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den von den Bürgermeister unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Plötzky
vom 6. November 2008 und
der Stadt Schönebeck (Elbe)
vom 5. November 2008

über die Eingemeindung der Gemeinde
Plötzky in die Stadt Schönebeck (Elbe)
mit Wirkung zum 1. Januar 2009.

Begründung:

Mit Antrag vom 11. November 2008 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Anhörung der Bürger hat in der Gemeinde Plötzky am 7. September 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) stimmte am 30. Oktober 2008 und der Gemeinderat der Gemeinde Plötzky am 22. Oktober 2008 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Schönebeck (Elbe) nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zum Gebietsänderungsvertrag:

Zum § 2 Absatz 4

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeindeneugliederung innerhalb von zwei Jahren zu Lasten der Stadt gehen, können sich ausschließlich nur auf landesrechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenübernahme eine freiwillige Leistung der Stadt Schönebeck (Elbe) ist, welche daher auch unter dem Punkt der hauswirtschaftlichen Anforderungen des Haushaltsausgleiches zu sehen ist.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

Zum § 3 Absatz 3

Gemäß Absatz 3 führen die Ortsteile und Vereine, soweit sie dazu bisher berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen weiter.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht § 2 Absatz 4 des vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vertragsmusters. Allerdings wurden auch die Vereine der derzeitigen Gemeinde Plötzky mit einbezogen.

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass die Regelung nur dann Anwendung findet, soweit die Vereine Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinde Plötzky nutzen. Soweit die Vereine eigenständige Wap-

pen und Flaggen verwenden, kann sich die Regelung darauf nicht erstrecken.

Zum § 4 Satz 5

Ich weise darauf hin, dass die Regelung des § 58 Absatz 1 b Satz 1 GO LSA dahin auszulegen ist, dass dies auch im Fall der Eingemeindung gilt.

Zum § 5 Absatz 4

Gemäß Absatz 4 wird der Ortsbürgermeister gem. § 119 Absatz 1 GO LSA als weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Elbaue- Naherholungsförderungsgesellschaft mbH übersandt.

Hierzu erteile ich folgenden Hinweis:

Die getroffene Regelung kann sich ausschließlich auf die Regelung des § 119 Absatz 1 Satz 2 GO LSA beziehen. Danach kann die Gemeinde einen weiteren Vertreter entsenden. Gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 12 liegt die ausschließliche Zuständigkeit hierfür beim Gemeinderat und kann demzufolge nicht übertragen werden. Vorliegend ist die Regelung nicht zu beanstanden, da durch die Beschlussfassung des Gemeinderates der aufzunehmenden Gemeinde davon ausgegangen werden kann, dass der Gemeinderat seine Zustimmung entsprechend erteilt. Da die Entsendung jederzeit widerrufen werden kann, weise ich darauf hin, dass auf Grund der eindeutigen rechtlichen Regelung des § 119 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 3 Nr. 12 GO LSA in diesem Fall eine Änderung der Vereinbarung nicht notwendig ist.

Zu den §§ 5 Absätze 1 bis 3 und 10 Absatz 2

Zu den §§ 5 Absätze 1 bis 3 und 10 Absatz 2 weise ich darauf hin, dass sich die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Gemeinde hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der auf-

nehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.“

Gemäß § 5 Absatz 3 des Vertrages erteile ich den Hinweis, dass die Regelung des Gebietsänderungsvertrages gemäß § 12 GemHVO Doppik, keine rechtsverbindliche Verpflichtung für die Vertragsbeteiligten und Dritter (Ortschaftsrat) begründet. Die Einräumung von Verfügungsmitteln für den Ortschaftsrat sowie für den Ortschaftsbürgermeister ist aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht möglich. Allerdings liegt es im Ermessen des hauptamtlichen Bürgermeisters im Rahmen des Rechts der Kommunalen Selbstverwaltung (Finanzhoheit) auch einen Teil seiner Verfügungsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies hängt wiederum maßgeblich von der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ab. Die Haushaltsgrundsätze §§ 90 ff GO LSA sind zwingend einzuhalten und eine ordnungsgemäße Verwendung der Gelder sicherzustellen.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Allgemeiner Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrag

gez. Hürtge (Siegel)

Stadt Schönebeck (Elbe), Gemeinde Pretzien

- **Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Gemeinde Pretzien**

Gebietsänderungsvertrag

zwischen

**der Stadt Schönebeck (Elbe)
vertreten durch**

**den Oberbürgermeister,
Herrn Hans-Jürgen Haase
Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)**

- nachfolgend Stadt genannt -

und

**der Gemeinde Pretzien
vertreten durch
den Bürgermeister,
Herrn Friedrich Harwig
A.-Bebel-Str. 24, 39245 Pretzien**

- nachfolgend Gemeinde genannt -

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.09.2008 beschlossen, dass die Gemeinde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 7. September 2008 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt hat mit Beschluss vom 30.10.2008 der Eingemeindung der Gemeinde in die Stadt nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingemeindung schließen die Stadt und die Gemeinde folgenden

Vertrag

§ 1 Eingemeindung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 wird die Gemeinde aufgelöst und in die Stadt eingemeindet. Der Sitz der Verwaltung ist die Stadt.

§ 2

Rechte der Bürger und Einwohner

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Hauptwohnsitzes und des Aufenthaltes in Pretzien auf die Dauer des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt an gerechnet.
2. Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde werden mit der Eingemeindung

eingemeindet werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner der Stadt, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt.

3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt stehen den Einwohnern von Pretzien im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den anderen Einwohnern der Stadt zur Verfügung.
4. Sollten sich durch die Eingemeindung von Pretzien amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente der Einwohner von Pretzien erforderlich machen, gehen diese Kosten innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Eingemeindung zu Lasten der Stadt.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Pretzien gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils „Pretzien“, darunter der Name der Gemeinde „Stadt Schönebeck (Elbe)“ und darunter der Name des Landkreises „Salzlandkreis“ steht.
3. Der Ortsteil und die Vereine des nunmehrigen Ortsteils dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA auf unbestimmte Zeit eingeführt. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde sind gem. § 86 Abs. 4 GO LSA bis zum Ablauf ihrer laufenden restlichen Amtszeit die Ortschaftsräte der eingemeindeten Gemeinde.

Der Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt aufgenommen. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister wird gem. § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode - längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates - nach der Neubildung Ortsbürgermeister der Ortschaft Pretzien.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt verpflichtet sich, das kulturelle Eigenleben und das örtliche Brauchtum der einzugemeindenden Gemeinde zu erhalten. Sie soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Hierzu überträgt die Stadt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung im Rahmen der Haushaltslage und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
 - a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindefestungen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - b) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition, sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 - d) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Schließen von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,

- e) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen.

Vor Beschlussfassung der Hauptsatzung ist der Ortschaftsrat entsprechend der Regelung des § 87 Abs. 1 Satz 3 GO LSA anzuhören.

2. Die Stadt wird alle in der Ortschaft vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen nach den in der Stadt geltenden Richtlinien unterstützen.
3. Dem Ortschaftsrat werden jährlich 700,- Euro im Rahmen der Haushaltslage als Verfügungsmittel überlassen.
4. Der Ortsbürgermeister wird gemäß § 119 (1) GO LSA als weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Elbaue-Naherholungsförderungsgesellschaft mbH entsandt.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt tritt im Zeitpunkt der Eingemeindung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingemeindeten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt über. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.
2. Die Mitgliedschaften der einzugemeindenden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, sowie Kapitalbeteiligungen der einzugemeindenden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigelegten Aufstellung, die ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3. Die gemeindeeigenen Liegenschaften werden unter Beibehaltung der geschlossenen Verträge von der Stadt übernommen und verwaltet.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der Stadt über.

§ 7 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingemeindeten Gemeinde gilt das bisherige, in der Anlage 2 (ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung) aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingemeindung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
2. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt hat spätestens bis zum 31.12.2011 zu erfolgen. Soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wird die Stadt Schönebeck (Elbe) nach der Übergangsfrist für die Ortschaft Pretzien weiterhin wiederkehrende Straßenausbaubeiträge entsprechend der derzeit geltenden Satzung der Gemeinde Pretzien erheben.
3. Soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugemeindenden Gemeinde nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt nach entsprechender Verkündung.
4. Mit Wirkung der Eingemeindung gilt die Hauptsatzung der Stadt. Die Stadt verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahin gehend zu ändern, dass die Belange der eingemeindeten Ortschaft Pretzien berücksichtigt werden.

5. Die bestehende verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne und Vorhaben- und Erschließungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt und fortentwickelt. Die Stadt verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die einzugemeindende Gemeinde wird vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 1000,- Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Nachteile bringen könnten.
2. Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichten sich die vertragsschließenden Seiten zu gegenseitiger und uneingeschränkter Information.
3. Haushaltsreste aus nicht fertig gestellten Investitionen werden nach Gegenrechnung von eventuellen Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

§ 9 Steuern

Die Stadt verpflichtet sich, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer für das Gebiet der dann eingemeindeten Gemeinde durch Satzung in den einzelnen Jahren wie folgt festzusetzen:

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2009	255 v. H.	355 v. H.	300 v. H.
2010	255 v. H.	355 v. H.	300 v. H.
2011	255 v. H.	355 v. H.	300 v. H.
2012	255 v. H.	355 v. H.	300 v. H.
2013	255 v. H.	355 v. H.	300 v. H.

§ 10 Investitionen

- Die Stadt wird die zum Zeitpunkt der Eingemeindung in der Rücklage der einzugemeindenden Gemeinde vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingemeindeten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- Die Stadt verpflichtet sich, im Rahmen der Haushaltslage die in der Anlage 3 (ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung) benannten Investitionen im Gebiet der einzugemeindenden Gemeinde vorzunehmen.

§ 11 Personalübergang

- Die Übernahme der Beschäftigten der einzugemeindenden Gemeinde richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- Die einzugemeindende Gemeinde wird vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt vornehmen.

§ 12 Kindertagesstätte

Die Beibehaltung der Kindereinrichtung in kommunaler Trägerschaft ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. Eine Schließung, Teilschließung oder ein Trägerwechsel setzt eine vorherige Anhörung des Ortschaftsrates voraus.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- Der Stadt obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Freiwillige Feuerwehr der einzugemeindenden Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr mit dem Status einer Stützpunktfeuerwehr der Stadt fort.
- Der bisherige Gemeindeführer wird Ortswehrleiter der Ortschaft Pretzien.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten, Sonstiges

- Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und mit dem Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde einzubeziehen.
- Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen die-

ses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Salzlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 05.11.2008

gez. Haase
Oberbürgermeister (Siegel)

Pretzien, den 06.11.2008

gez. Harwig
Bürgermeister (Siegel)

Anlage 1 Mitgliedschaften und Beteiligungen der Gemeinde

- Elbaue Naherholungsförderungsgesellschaft mbH (33,3 %)
- Stadtwerke Schönebeck GmbH (0,95 %)

- Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH (0,50 %)
- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (0,1087 %)
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- Stadt-Umland-Verband Magdeburg
- ILE Region Salzlandkreis
- LEADER-Region Elbe-Saale
- Ehle/Ihle Verband
- Forstbetriebsgemeinschaft Plötzky
- Pflichtmitglied in der Unfallkasse SA (Gemeindeunfallversicherungsverband)
- Kommunaler Schadensausgleich
- Feuerwehrunfallkasse
- Kreisfeuerwehrverband

Anlage 2 Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde

- Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
- Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde
- Entgeltordnung für die Nutzung von Geräten und Ausstattungen der Gemeinde
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
- Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
- Satzung über die Erhebung der Grundsteuer - Hebesatzsatzung -
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde

- Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung)
 - Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde (Sondernutzungssatzung)
 - Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
 - Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
 - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für entgeltliche Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
 - Regelung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Entgeltregelung - Feuerwehr)
 - Nutzungsordnung für die Überlassung von Räumen im Dorfgemeinschaftshaus Pretzien
 - Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde
 - Neufassung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde
 - Satzung der Gemeinde über die Festlegung von Ablösebeträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeugstellplätze (Ablösesatzung)
 - Satzung über notwendige Stellplätze der Gemeinde (Stellplatzsatzung)
 - Satzung zum Schutze des Baumbestandes, der Großsträucher und Hecken als geschützter Landschaftsteil in der Gemeinde (Baumschutzsatzung)
 - Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde
 - Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen - Gemeinde-
 - Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde
 - Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde (Abwasserabgabensatzung)
 - Gefahrenabwehrverordnung
 - Flächennutzungsplan
 - Vorhaben- und Erschließungsplan Magdeburger Straße
 - Innenbereichs- und Arrondierungssatzung
 - Bebauungspläne:
 - Große Sorge
 - Große Bruchwiese
 - Pretziener Dreieck
 - Am Deich
- Anlage 3
Investitionen**
- Erwerb Werkzeuge u.ä. Gemeindearbeiter
 - Erwerb Feuerwehrtechnik
- Die Erledigung der o. g. Maßnahmen sollte unter Inanspruchnahme von Fördermitteln erfolgen.
- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Gemeinde Pretzien durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 15.12.2008 (AZ.: 15.6.01-II-Kö/Pretzien-08)**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Pretzien vom 6. November 2008 und der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 5. November 2008

über die Eingemeindung der Gemeinde Pretzien in die Stadt Schönebeck (Elbe) mit Wirkung zum 1. Januar 2009.

Begründung:

Mit Antrag vom 11. November 2008 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Anhörung der Bürger hat in der Gemeinde Pretzien am 7. September 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) stimmte am 30. Oktober 2008 und der Gemeinderat der Gemeinde Pretzien am 11. September 2008 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Schönebeck (Elbe) nicht entgegen. Es liegt im Interesse der All-

gemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zum Gebietsänderungsvertrag:

Zum § 2 Absatz 4

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeindeneugliederung innerhalb von zwei Jahren zu Lasten der Stadt gehen, können sich ausschließlich nur auf landesrechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenübernahme eine freiwillige Leistung der Stadt Schönebeck (Elbe) ist, welche daher auch unter dem Punkt der hauswirtschaftlichen Anforderungen des Haushaltsausgleiches zu sehen ist.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

Zum § 3 Absatz 3

Gemäß Absatz 3 führen die Ortsteile und Vereine, soweit sie dazu bisher berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen weiter.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht § 2 Absatz 4 des vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vertragsmusters. Allerdings wurden auch die Vereine der

derzeitigen Gemeinde Pretzien mit einbezogen.

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass die Regelung nur dann Anwendung findet, soweit die Vereine Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinde Pretzien nutzen. Soweit die Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich die Regelung darauf nicht erstrecken.

Zum § 4 Satz 5

Ich weise darauf hin, dass die Regelung des § 58 Absatz 1 b Satz 1 GO LSA dahin auszulegen ist, dass dies auch im Fall der Eingemeindung gilt.

Zum § 5 Absatz 4

Gemäß Absatz 4 wird der Ortsbürgermeister gem. § 119 Absatz 1 GO LSA als weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Elbaue- Naherholungsförderungsgesellschaft mbH übersandt.

Hierzu erteile ich folgenden Hinweis:

Die getroffene Regelung kann sich ausschließlich auf die Regelung des § 119 Absatz 1 Satz 2 GO LSA beziehen. Danach kann die Gemeinde einen weiteren Vertreter entsenden. Gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 12 liegt die ausschließliche Zuständigkeit hierfür beim Gemeinderat und kann demzufolge nicht übertragen werden. Vorliegend ist die Regelung nicht zu beanstanden, da durch die Beschlussfassung des Gemeinderates der aufzunehmenden Gemeinde davon ausgegangen werden kann, dass der Gemeinderat seine Zustimmung entsprechend erteilt. Da die Entsendung jederzeit widerrufen werden kann, weise ich darauf hin, dass auf Grund der eindeutigen rechtlichen Regelung des § 119 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 3 Nr. 12 GO LSA in diesem Fall eine Änderung der Vereinbarung nicht notwendig ist.

Zu den §§ 5 Absätze 1 bis 3 und 10 Absatz 2

Zu den §§ 5 Absätze 1 bis 3 und 10 Absatz 2 weise ich darauf hin, dass sich

die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Gemeinde hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.“

Gemäß § 5 Absatz 3 des Vertrages erteile ich den Hinweis, dass die Regelung des Gebietsänderungsvertrages gemäß § 12 GemHVO Doppik, keine rechtsverbindliche Verpflichtung für die Vertragsbeteiligten und Dritter (Ortschaftsrat) begründet. Die Einräumung von Verfügungsmitteln für den Ortschaftsrat sowie für den Ortschaftsbürgermeister ist aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht möglich. Allerdings liegt es im Ermessen des hauptamtlichen Bürgermeisters im Rahmen des Rechts der Kommunalen Selbstverwaltung (Finanzhoheit) auch einen Teil seiner Verfügungsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies hängt wiederum maßgeblich von der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ab. Die Haushaltsgrundsätze §§ 90 ff GO LSA sind zwingend einzuhalten und eine ordnungsgemäße Verwendung der Gelder sicherzustellen.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Allgemeiner Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrag

gez. Härtge

(Siegel)

- **Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Gemeinde Ranies**

Gebietsänderungsvertrag

zwischen

**der Stadt Schönebeck (Elbe)
vertreten durch**

**den Oberbürgermeister,
Herrn Hans-Jürgen Haase
Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)**

- nachfolgend Stadt genannt-

und

**der Gemeinde Ranies
vertreten durch**

**den Bürgermeister,
Herrn Klaus Maser
Dorfstr. 1, 39221 Ranies**

- nachfolgend Gemeinde genannt-

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.09.2008 beschlossen, dass die Gemeinde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 7. September 2008 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt hat mit Beschluss vom 30.10.2008 der Eingemeindung der Gemeinde in die Stadt nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingemeindung schließen die Stadt und die Gemeinde folgenden

Vertrag

**§ 1
Eingemeindung**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 wird die Gemeinde aufgelöst und in die Stadt

eingemeindet. Der Sitz der Verwaltung ist die Stadt.

§ 2

Rechte der Bürger und Einwohner

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Hauptwohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde auf die Dauer des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt angerechnet.
2. Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde werden mit der Eingemeindung Einwohner der Stadt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner der Stadt, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt stehen den Einwohnern der Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den anderen Einwohnern der Stadt zur Verfügung.
4. Sollten sich durch die Eingemeindung von Ranies amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente der Einwohner der Gemeinde erforderlich machen, gehen diese Kosten innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Eingemeindung zu Lasten der Stadt.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Ranies gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils „Ranies“, darunter der Name der Gemeinde „Stadt Schönebeck (Elbe)“ und darunter der Name des Landkreises „Salzlandkreis“ steht.
3. Der Ortsteil und die Vereine des nunmehrigen Ortsteils dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als

Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA auf unbestimmte Zeit eingeführt. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde sind gem. § 86 Abs. 4 GO LSA bis zum Ablauf ihrer laufenden restlichen Amtszeit die Ortschaftsräte der eingemeindeten Gemeinde.

Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt aufgenommen. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister wird gem. § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode - längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates - nach der Neubildung Ortsbürgermeister der Ortschaft Ranies.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt verpflichtet sich, das kulturelle Eigenleben und das örtliche Brauchtum der einzugemeindenden Gemeinde zu erhalten. Sie soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Hierzu überträgt die Stadt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung im Rahmen der Haushaltslage und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

- a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindefußstraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- b) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

- c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition, sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- d) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Schließen von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- e) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen.

Vor Beschlussfassung der Haushaltsatzung ist der Ortschaftsrat entsprechend der Regelung des § 87 Abs. 1 Satz 3 GO LSA anzuhören.

2. Die Stadt wird alle in der Ortschaft vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen nach den in der Stadt geltenden Richtlinien unterstützen.
3. Dem Ortschaftsrat werden jährlich 300,- Euro im Rahmen der Haushaltslage als Verfügungsmittel überlassen.
4. Der Ortsbürgermeister wird gemäß § 119 (1) GO LSA als weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Elbaue-Naherholungsförderungsgesellschaft mbH entsandt.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt tritt im Zeitpunkt der Eingemeindung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingemeindeten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt über.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

2. Die Mitgliedschaften der einzugemeindenden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, sowie Kapitalbeteiligungen der einzugemeindenden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung, die ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
3. Die gemeindeeigenen Liegenschaften werden unter Beibehaltung der geschlossenen Verträge von der Stadt übernommen und verwaltet.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der Stadt über.

§ 7 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingemeindeten Gemeinde gilt das bisherige, in der Anlage 2 (ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung) aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingemeindung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
2. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt hat spätestens bis zum 31.12.2011 zu erfolgen. Soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wird die Stadt Schönebeck (Elbe) nach der Übergangsfrist für die Ortschaft Ranies weiterhin wiederkehrende Straßenausbaubeiträge entsprechend der derzeit geltenden Satzung der Gemeinde Ranies erheben.
3. Soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugemeindenden Gemeinde nicht besteht, gilt das Ortsrecht

der Stadt nach entsprechender Verkündung.

4. Mit Wirkung der Eingemeindung gilt die Hauptsatzung der Stadt. Die Stadt verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahin gehend zu ändern, dass die Belange der eingemeindeten Ortschaft Ranies berücksichtigt werden.
5. Die bestehende verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne und Vorhaben- und Erschließungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt und fortentwickelt. Die Stadt verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die einzugemeindende Gemeinde wird vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 500,- Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Nachteile bringen könnten.
2. Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichten sich die vertragsschließenden Seiten zu gegenseitiger und uneingeschränkter Information.
3. Haushaltsreste aus nicht fertig gestellten Investitionen werden nach Gegenrechnung von eventuellen Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

§ 9 Steuern

Die Stadt verpflichtet sich, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer für das Gebiet der dann eingemeindeten Gemeinde durch Satzung in den einzelnen Jahren wie folgt festzusetzen:

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2009	255 v. H.	355 v. H.	300 v. H.
2010	255 v. H.	355 v. H.	300 v. H.
2011	255 v. H.	355 v. H.	300 v. H.
2012	255 v. H.	355 v. H.	300 v. H.
2013	255 v. H.	355 v. H.	300 v. H.

§ 10 Investitionen

1. Die Stadt wird die zum Zeitpunkt der Eingemeindung in der Rücklage der einzugemeindenden Gemeinde vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingemeindeten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
2. Die Stadt verpflichtet sich, im Rahmen der Haushaltslage die in der Anlage 3 (ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung) benannten Investitionen im Gebiet der einzugemeindenden Gemeinde vorzunehmen.

§ 11 Personalübergang

1. Die Übernahme der Beschäftigten der einzugemeindenden Gemeinde richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die einzugemeindende Gemeinde wird vom Abschluss dieses Vertra-

ges bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt vornehmen.

§ 12 Kindertagesstätte

Die Beibehaltung der Kindereinrichtung in kommunaler Trägerschaft ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. Eine Schließung, Teilschließung oder ein Trägerwechsel setzt eine vorherige Anhörung des Ortschaftsrates voraus.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubeckanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugemeindenden Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt fort.
3. Der bisherige Gemeindeführer wird Ortswehrleiter der Ortschaft Ranies.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten, Sonstiges

1. Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und mit dem Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde einzubeziehen.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Salzlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 05.11.2008

gez. Haase
Oberbürgermeister (Siegel)

Ranies, den 06.11.2008

gez. Maser
Bürgermeister (Siegel)

Anlage 1 Mitgliedschaften und Beteiligungen der Gemeinde

- Elbaue Naherholungsförderungsgesellschaft mbH (16,7 %)
- Stadtwerke Schönebeck GmbH (0,30 %)
- Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH (0,25 %)
- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (0,0167 %)
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- Stadt-Umland-Verband Magdeburg
- ILE Region Salzlandkreis
- LEADER-Region Elbe-Saale
- Ehle/Ihle Verband
- Gartenbau-Berufsgenossenschaft (bezieht sich nur auf Friedhöfe)
- Städte- und Gemeindebund
- Pflichtmitglied in der Unfallkasse SA (Gemeindeunfallversicherungsverband)
- Kommunaler Schadensausgleich
- Feuerwehrunfallkasse
- Kreisfeuerwehrverband

Anlage 2 Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde

- Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
- Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Ranies

- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Ranies
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ranies
- Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ranies
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für entgeltliche Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ranies
- Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Ranies
- Neufassung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde Ranies
- Satzung der Gemeinde über die Festlegung von Ablösebeträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeugstellplätze (Ablösesatzung)
- Satzung über notwendige Stellplätze der Gemeinde (Stellplatzsatzung)
- Friedhofssatzung der Gemeinde Ranies
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ranies
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Ranies
- Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Ranies
- Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ranies
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ranies
- Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeinde-

straßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Ranies (Sondernutzungssatzung)

- Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung)
- Gefahrenabwehrverordnung
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Ranies

Anlage 3 Investitionen

- Erwerb Feuerwehrtechnik

Die Erledigung der o. g. Maßnahme sollte unter Inanspruchnahme von Fördermitteln erfolgen.

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Gemeinde Ranies durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 15.12.2008 (AZ.: 15.6.01-II-Kö/Ranies-08)**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Ranies
vom 6. November 2008 und
der Stadt Schönebeck (Elbe)
vom 5. November 2008

über die Eingemeindung der Gemeinde Ranies in die Stadt Schönebeck (Elbe) mit Wirkung zum 1. Januar 2009.

Begründung:

Mit Antrag vom 11. November 2008 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Anhörung der Bürger hat in der Gemeinde Ranies am 7. September 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) stimmte am 30. Oktober 2008 und der Gemeinderat der Gemeinde Ranies am 23. September 2008 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Schönebeck (Elbe) nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zum Gebietsänderungsvertrag:

Zum § 2 Absatz 4

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeindeneugliederung innerhalb

von zwei Jahren zu Lasten der Stadt gehen, können sich ausschließlich nur auf landesrechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenübernahme eine freiwillige Leistung der Stadt Schönebeck (Elbe) ist, welche daher auch unter dem Punkt der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen des Haushaltsausgleiches zu sehen ist.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

Zum § 3 Absatz 3

Gemäß Absatz 3 führen die Ortsteile und Vereine, soweit sie dazu bisher berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen weiter.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht § 2 Absatz 4 des vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vertragsmusters. Allerdings wurden auch die Vereine der Gemeinde Ranies mit einbezogen.

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass die Regelung nur dann Anwendung findet, soweit die Vereine Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinde Ranies nutzen. Soweit die Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich die Regelung darauf nicht erstrecken.

Zum § 4 Satz 5

Ich weise darauf hin, dass die Regelung des § 58 Absatz 1 b Satz 1 GO LSA dahin auszulegen ist, dass dies auch im Fall der Eingemeindung gilt.

Zum § 5 Absatz 4

Gemäß Absatz 4 wird der Ortsbürgermeister gem. § 119 Absatz 1 GO LSA als weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Elbaue- Naherholungsförderungsgesellschaft mbH übersandt.

Hierzu erteile ich folgenden Hinweis:

Die getroffene Regelung kann sich ausschließlich auf die Regelung des § 119 Absatz 1 Satz 2 GO LSA beziehen. Danach kann die Gemeinde einen weiteren Vertreter entsenden. Gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 12 liegt die ausschließliche Zuständigkeit hierfür beim Gemeinderat und kann demzufolge nicht übertragen werden. Vorliegend ist die Regelung nicht zu beanstanden, da durch die Beschlussfassung des Gemeinderates der aufzunehmenden Gemeinde davon ausgegangen werden kann, dass der Gemeinderat seine Zustimmung entsprechend erteilt. Da die Entsendung jederzeit widerrufen werden kann, weise ich darauf hin, dass auf Grund der eindeutigen rechtlichen Regelung des § 119 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 3 Nr. 12 GO LSA in diesem Fall eine Änderung der Vereinbarung nicht notwendig ist.

Zu den §§ 5 Absätze 1 bis 3 und 10 Absatz 2

Zu den §§ 5 Absätze 1 bis 3 und 10 Absatz 2 weise ich darauf hin, dass sich die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Gemeinde hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.“

Gemäß § 5 Absatz 3 des Vertrages erteile ich den Hinweis, dass die Regelung des Gebietsänderungsvertrages gemäß § 12 GemHVO Doppik, keine rechtsverbindliche Verpflichtung für die Vertragsbeteiligten und Dritter (Ortschaftsrat) begründet. Die Einräumung von Verfügungsmitteln für den Ortschaftsrat sowie für den Ortschaftsbürgermeister ist aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht möglich. Allerdings liegt es im Ermessen des hauptamtlichen Bürgermeisters im Rahmen des Rechts der Kommunalen Selbstverwaltung (Finanzhoheit) auch einen Teil seiner Verfügungsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies hängt wie-

derum maßgeblich von der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ab. Die Haushaltsgrundsätze §§ 90 ff GO LSA sind zwingend einzuhalten und eine ordnungsgemäße Verwendung der Gelder sicherzustellen.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Allgemeiner Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrag

gez. Härtge

(Siegel)